

# Existenzgründung

Versionsstand 27.11.2009

Sie begeben sich mit der Existenzgründung in einen Lebensabschnitt in dem Sie vor allem auf juristischem Gebiet vollkommen neue Bereiche betreten. Seien Sie versichert, dass es zwar eine Menge an Hilfsangeboten seitens öffentlicher Stellen (Arbeitsagentur, IHK etc.) gibt, diese Ihnen aber keinen Überblick geben, sondern nur Detailfragen lösen können. Dabei werden Sie leider schnell feststellen, dass es auf die richtige Frage bei der richtigen Stelle ankommt, um eine richtige Antwort zu erhalten.

**Hinweis: Abkürzungen finden Sie am Ende des Textes erläutert!**

Folgende Checkliste mit entsprechenden Hinweisen sollten Sie abarbeiten, damit Sie eine erste und grobe Orientierung bekommen.

Gliederung

A - Gewerbeordnung / freier Beruf / andere Selbständigkeiten

B - Handwerksordnung

C - Finanzamt

D - Versicherungen

## **A - Gewerbeordnung / freier Beruf / andere Selbständigkeiten**

Man unterscheidet in Gewerbebetriebe (nur für diese gilt die Gewerbeordnung), freie Berufe und andere Formen der Selbständigkeit. freie Berufe (auch Freiberufler genannt) sind im § 18 EStG (ergänzend auch in § 1 PartGG) abschließend aufgeführt. Abschließend bedeutet dann juristisch, dass nur die wirklich aufgeführten eingeschlossen sind und alle nicht aufgeführten automatisch Gewerbebetrieb sind.

(Die Liste nach § 18 finden Sie im Anhang)

**Wichtig!** - Auch ein inhaltlich freier Beruf kann in einen Rechtsmantel (z.B. eine GmbH) verpackt werden, der dann durch die Gewerblichkeit der Rechtsform zum Gewerbebetrieb wird.

Und ein zweites Aber, sonst wird es zu einfach. Wenn eine gemischte Tätigkeit vorliegt (z.B. ein Rechtsanwalt verkauft Lebensversicherungen) dann verdirbt die gewerbliche Tätigkeit den Charakter der Freiberuflichkeit, wenn sie mehr als nur gelegentlich ausgeführt wird. (sog. Durchfärbetheorie)

Andere Formen der Selbständigkeit sind z.B. Land-, Forst- und Fischereiwirtschaften sowie die Tätigkeiten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Vereine. Die Erläuterungen hierzu würden allerdings den Rahmen sprengen.

Wenn Sie sich also weder zu den freien Berufen noch zu den Land-/Forstwirten zählen, dann beabsichtigen Sie einen Gewerbebetrieb zu gründen.

### Folge: Sie benötigen eine Gewerbeanmeldung

- Die Anmeldung erfolgt bei der zuständigen Gemeinde. (Wohnsitzgemeinde, wenn Sie von zuhause arbeiten wollen oder Betriebssitzgemeinde, wenn Sie einen/mehrere Betriebssitze z.B. ein Geschäft oder ein Lager haben)
- Üben Sie „normales“ Gewerbe aus, dann genügt für die Anmeldung die Vorlage des Personalausweises und natürlich die Entrichtung einer Gebühr. (Diese bewegt sich je nach Gemeinde bei ca. 18 bis 30 EUR.)
- Ein „nichtnormales“ Gewerbe üben Sie dann aus, wenn Sie weitere Vorbedingungen erfüllen müssen, bevor Ihnen die Gemeinde eine Ausübung der Tätigkeit erlauben kann. Im einfachsten Fall z.B. ein Handwerk, für das Sie ggf. einen Meisterbrief benötigen. In einem solchen Fall müssen Sie zur Gewerbeanmeldung die Unterlagen beibringen, die die Erfüllung der Voraussetzungen nachweisen (z.B. die Eintragung in die Handwerksrolle)

Zu den Gewerben mit besonderen Voraussetzungen zählen z.B.:  
fachliche Voraussetzungen wie die Meisterpflichten (siehe Abschnitt Handwerksordnung),  
Maklertätigkeit, Taxi- und Fuhrbetriebe, Bewachungsgewerbe ...  
oder  
inhaltliche / materielle Voraussetzungen wie bei Transportgewerbe, Taxibetrieben  
oder auch Pfandleihhäusern.

Hilfreich sind hier oft Fachverbände bzw. Institutionen, die Ihnen die Voraussetzungen Ihres Gewerbes detailliert aufzeigen können. (z.B. die Handwerkskammern oder die Kreishandwerkerschaften)

- Tragen Sie als Tätigkeit des Gewerbes nicht zu viel und nicht zu wenig ein, denn jede Änderung kostet wiederum Gebühren. Nicht eintragungsfähig ist z.B. „Handel mit beweglichen Gegenständen“ - hier fehlt es einfach an der Konkretisierung, denn der Handel mit Atombomben dürfte kaum die Genehmigung durchlaufen, auch wenn es ein beweglicher Gegenstand ist.

Zu konkret wäre z.B. der Handel mit Edelstahltopfen. Bei einer solchen Eintragung wäre streng genommen der Verkauf von Besteck oder Plastikartikeln ausgeschlossen. Besser wäre hier der Handel mit Haushaltsartikeln.

Besteht Ihre Gewerbeabsicht aus einer Vielzahl von Aktivitäten, dann können Sie diese in einer Anmeldung verpacken. (z.B. Vermietung von Baugeräten und Handel mit Baustoffen, Werkzeugen und Ersatzteilen)

!!!! Sollten Sie Fördermittel in Anspruch nehmen wollen, dann klären Sie unbedingt erst die Förderkulisse bevor Sie eine Anmeldung vornehmen !!! -siehe Abschnitt Fördermittel der Internetseite-

Das Gewerbeamt ist eine zentrale Stelle der Existenzgründung. Die Gewerbeanmeldung wird von hier automatisch an verschiedene andere Stellen weitergeleitet, was Ihnen einerseits die Anmeldung dort erspart bzw. Sie überraschend Post von Stellen bekommen, an die Sie eventuell noch nicht gedacht haben. Eine Weiterleitung erfolgt u.a. an das Finanzamt, die jeweiligen IHK's und die Berufsgenossenschaften.

## **B - Handwerksordnung**

Dieser Abschnitt ist für Sie nur relevant, wenn Sie einen Handwerksberuf oder eine handwerksähnliche Dienstleistung ausüben. Hier können Sie sich einen schnellen Überblick in der Anlage A bzw. B der Handwerksordnung (HWO) verschaffen - siehe auch Anhang.

Auf weitergehende Erläuterungen wird hier insoweit verzichtet, als dass Handwerker, die einen Meisterbrief benötigen, die erforderlichen Informationen i.R. über den Teil III der Ausbildung vermittelt bekommen bzw. die Kammern Hilfestellungen anbieten

!!! Wichtig !!!

Für diejenigen, die die Meisterausbildung nicht absolviert haben bzw. absolvieren wollen und in der Grauzone der sog. Hausmeisterbetriebe untertauchen wollen, folgende Informationen:

1. Nicht jede handwerkliche Tätigkeit bedarf eines Meistertitels auch wenn die Tätigkeit ursprünglich einem Meisterberuf zuzurechnen war. Die aktuelle Rechtsprechung erlaubt die Ausführung von (einfachen) Tätigkeiten (z.B. Rauhfaser kleben und streichen) wenn für das Erlernen der Tätigkeit nicht mehr als 3 Monate i.R. erforderlich sind. Beachten Sie aber, dass Sie oft mehrere einfache Tätigkeiten in dem Unternehmen ausführen (Ziegelwand setzen, verputzen und dann Rauhfaser kleben). Hier zählt eine Gesamtbetrachtung des Unternehmens!

2. Einige, sicherheitsrelevante Tätigkeiten (Elektroinstallation) sollten Sie nicht ausüben, selbst wenn für das Verlegen eines Kabels keine Ausbildung von 3 Monaten notwendig wäre. Sie dürfen die Anlage weder in Betrieb nehmen, noch kann Sie der Bauherr ohne negative Folgen in Betrieb setzen. (z.B. Gefährdung des Versicherungsschutzes)

3. Wo kein Kläger, da kein Richter. Es ist in der Praxis sehr unwahrscheinlich, dass Sie das Gewerbeamt anzeigt. Ebenso sind ortsansässige Handwerksbetriebe meist zu beschäftigt, um kleine „Kräuter“ zu jagen. Aber provozieren Sie durch Ihre Gewerbeausübung nicht! (Ein Plakat an der falschen Baustelle und der Ärger beginnt.)

## C - Finanzamt

Sie benötigen, spätestens bei der Stellung der ersten Rechnung, eine Steuernummer. Sie können zwar übergangsweise auch die Steuernummer verwenden, die Sie eventuell zuvor als Arbeitnehmer erhalten haben, jedoch ist diese Nummer beim Finanzamt nicht mit den Steuerarten der Umsatzsteuer / Gewerbesteuer verknüpft. Daher ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Sie erhalten das Formular:

\* entweder direkt zugeschickt, wenn das Finanzamt über das Gewerbeamt informiert wurde

oder

\* Sie holen es sich beim Finanzamt

oder

\* Sie benutzen das Internet. Die Bundesländer bieten hier unterschiedlichen Formularservice.

Sollten Sie bislang vom Steuerrecht noch keine Ahnung haben, dann werden Sie Ihr Nichtwissen in diesem Formular bestätigt finden. Ohne fachkundige Anleitung stellen Sie eventuell hier bereits einige Weichen falsch.

Nicht abschließend und nicht als Beratung gemeint, aber einige kurze Hinweise:

### Umsatzsteuer

Im Prinzip muss jeder Unternehmer auf die von ihm erbrachte Lieferung/Leistung, wenn sie im Inland verkauft wird, Umsatzsteuer auf den Nettobetrag erheben.

Sie können als Existenzgründer eventuell unter die sog. Kleinunternehmerregel nach § 19 UStG fallen. Dies hätte die Vorteile, dass Sie keine Umsatzsteuer berechnen müssten und auch keine Voranmeldungen (monatliche Steuererklärungen über die Umsatzsteuer) abzugeben hätten.

Aber ... verbinden sich mit der Aufnahme der Tätigkeit hohe Investitionen, dann verlieren Sie auch den Vorsteuerabzug, sprich Sie erhalten die Umsatzsteuer, die in den Investitionen steckt, nicht wieder.

Desweiteren müssen Sie entscheiden zwischen Ist- und Sollversteuerung. I.R. wählen Sie als Existenzgründer die Istversteuerung. Sie bedeutet, dass Sie nur die Beträge an Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen, die Sie selbst bereits von Ihrem Kunden eingenommen haben. Sollversteuerung würde bedeuten, dass Sie Umsatzsteuer abführen müssten, sobald Sie Rechnung gestellt haben, was leider oft nicht sofort zu einem Zahlungseingang führt.

### Einkommenssteuer

Sie müssen ein Wirtschaftsjahr festlegen. I.R. folgen Sie dem Kalenderjahr. Eine Abweichung gilt nur auf Antrag und grundsätzlich nur für Kaufleute.

Sie müssen sich zwischen Bilanzierung und Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) als Form der Gewinnermittlung festlegen. Wählen Sie hier bevorzugt die EÜR. Größenmerkmale nach § 148/149 AO sind zu beachten.

Sie müssen weitere Einnahmen bzw. persönliche Ausgaben angeben, damit das FA ggf. eine Vorauszahlung zur Einkommenssteuer festsetzen kann. Zu hohe Angaben

führen zu Zahlungen, die Sie sich über eine Steuererklärung im Folgejahr wieder erstatten lassen können. Zu niedrige Angaben führen zum Risiko späterer Nachzahlungen.

### Lohnsteuer

Sollten Sie mit dem Start die Einstellung von Arbeitnehmern beabsichtigen, so sind bereits in diesem Formular Angaben erforderlich.

### Ein letzter Hinweis

!!! Sie sind, egal welche Hilfe Sie in Anspruch nehmen, immer der Steuerpflichtige. Die Hinzuziehung eines Steuerberaters ist eine professionelle aber auch nicht unbedingt preiswerte Lösung, zumal der Steuerberater nicht Ihre Steuern zahlt. !!!

Buchführungsbüros können Ihnen in der täglichen Arbeit vieles erleichtern, aber keine steuerliche Beratung anbieten.

## **D - Versicherungen**

Ein weites Feld mit einem kurzen Überblick.

### Kranken-/Pflegerversicherung

Sie müssen sich in einer gesetzlichen oder privaten Kasse versichern. Beide bieten unterschiedliche Leistungen und Konditionen an.

Tipp: Solange Sie Fördermittel über die Agentur für Arbeit beziehen oder Ihre Gewerblichkeit für Sie nur eine Übergangslösung ist, bleiben Sie lieber in der gesetzlichen Versicherung.

### Rentenversicherung

Sie sind nicht verpflichtet, eine Altersvorsorge aufzubauen. Warten Sie jedoch nicht zu lange, sonst leiden Sie später an Altersarmut, was nach einem erfüllten Leben als Selbständiger nicht unbedingt wünschenswert ist.

### Unfallversicherung

Auch hier haben Sie die Wahl zwischen einer Versicherung auf gesetzlicher Ebene in einer Berufsgenossenschaft oder in einer privaten Versicherung. Lassen Sie sich den Unterschied zwischen Sachleistung und Geldleistung genau erläutern und schätzen Sie das Unfallrisiko in Ihrer Branche ein. Es besteht aber keine Versicherungspflicht!

Tipp: Berufe mit hohem Unfallrisiko (Bauberufe) lieber in der BG versichern. Berufe mit geringem Risiko sind in der privaten Versicherung besser bedient.

Hinweis: Ihre Arbeitnehmer sind pflichtversichert in der BG!

### Haftpflicht

I.R. besteht keine Versicherungspflicht. Ihnen stehen nur private Angebote zur Verfügung, die von den Kosten und Leistungen stark differieren. Holen Sie unbedingt mehrere Angebote ein und prüfen Sie diese auch im Austausch mit Berufskollegen.

**Wenn Sie bis zu diesem Punkt durch sind, dann haben ca. 80% aller Existenzgründer die wichtigsten Fragen, die im ersten Anlauf entstehen, abgehandelt. Offen sind aber z.B. Fragen des Handelsrechts für Kaufleute, Patent-/Markenrechte und natürlich die Fragen des BGB zu u.a. Kauf- bzw. Mietvertrag. Ganz zu schweigen von einem Kunden, der uns Geld für unsere Arbeit gibt.**

**VIEL GLÜCK**

## **Abkürzungen**

AO - Abgabenordnung

BG - Berufsgenossenschaft

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

EStG - Einkommenssteuergesetz

EÜR - Einnahmen-Überschuss-Rechnung

GewO - Gewerbeordnung

ggf - gegebenenfalls

GmbH - Gesellschaft mit begrenzter Haftung

HWK - Handwerkskammer (siehe regionale Kammer im Internet)

HWO - Handwerksordnung

IHK - Industrie- und Handelskammer (siehe regionale Kammer im Internet)

i.R. - in der Regel

KV - Krankenversicherung

PartGG - Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

PV - Pflegeversicherung

UStG - Umsatzsteuergesetz

UV - Unfallversicherung

## Freie Berufe

- \* Notar, soweit nicht Beamter (der Notar ist in den meisten Bundesländern gleichzeitig Freiberufler und beliehener Amtsträger)
- \* Rechtsanwalt / Patentanwalt
- \* Unternehmensberater
- \* Steuerberater / Wirtschaftsprüfer
- \* Apotheker
- \* Arzt / Zahnarzt / Tierarzt
- \* Heilpraktiker
- \* Physiotherapeut
- \* Choreograf
- \* Designer
- \* Künstler / Musiker
- \* Regisseur
- \* Schriftsteller
- \* Fotograf
- \* Dolmetscher
- \* Journalist / Reporter
- \* Architekt
- \* Bauingenieur
- \* Diplom-Biologe, Chemiker etc.
- \* Lotse
- \* Dozent / Erzieher / Lehrer
- \* Tagesmutter

## **Anlage A Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (§ 1 Abs. 2)**

Nr.

- 1 Maurer und Betonbauer
- 2 Ofen- und Luftheizungsbauer
- 3 Zimmerer
- 4 Dachdecker
- 5 Straßenbauer
- 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- 7 Brunnenbauer
- 8 Steinmetzen und Steinbildhauer
- 9 Stuckateure
- 10 Maler und Lackierer
- 11 Gerüstbauer
- 12 Schornsteinfeger
- 13 Metallbauer
- 14 Chirurgiemechaniker
- 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer
- 16 Feinwerkmechaniker
- 17 Zweiradmechaniker
- 18 Kälteanlagenbauer
- 19 Informationstechniker
- 20 Kraftfahrzeugtechniker
- 21 Landmaschinenmechaniker
- 22 Büchsenmacher
- 23 Klempner
- 24 Installateur und Heizungsbauer
- 25 Elektrotechniker
- 26 Elektromaschinenbauer
- 27 Tischler
- 28 Boots- und Schiffbauer
- 29 Seiler
- 30 Bäcker
- 31 Konditoren
- 32 Fleischer
- 33 Augenoptiker
- 34 Hörgeräteakustiker
- 35 Orthopädietechniker
- 36 Orthopädienschuhmacher
- 37 Zahntechniker
- 38 Friseure
- 39 Glaser
- 40 Glasbläser und Glasapparatebauer
- 41 Vulkaniseure und Reifenmechaniker

## **Anlage B Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (§ 18 Abs. 2)**

### **Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke**

Nr.

- 1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- 2 Betonstein- und Terrazzohersteller
- 3 Estrichleger
- 4 Behälter- und Apparatebauer
- 5 Uhrmacher
- 6 Graveure
- 7 Metallbildner
- 8 Galvaniseure
- 9 Metall- und Glockengießer
- 10 Schneidwerkzeugmechaniker
- 11 Gold- und Silberschmiede
- 12 Parkettleger
- 13 Rollladen- und Jalousiebauer
- 14 Modellbauer
- 15 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
- 16 Holzbildhauer
- 17 Böttcher
- 18 Korbmacher
- 19 Damen- und Herrenschnneider
- 20 Sticker
- 21 Modisten
- 22 Weber
- 23 Segelmacher
- 24 Kürschner
- 25 Schuhmacher
- 26 Sattler und Feintäschner
- 27 Raumausstatter
- 28 Müller
- 29 Brauer und Mälzer
- 30 Weinküfer
- 31 Textilreiniger
- 32 Wachszieher
- 33 Gebäudereiniger
- 34 Glasveredler
- 35 Feinoptiker
- 36 Glas- und Porzellanmaler
- 37 Edelsteinschleifer und -graveure
- 38 Fotografen
- 39 Buchbinder 91
- 40 Buchdrucker; Schriftsetzer; Drucker
- 41 Siebdrucker
- 42 Flexografen
- 43 Keramiker
- 44 Orgel- und Harmoniumbauer
- 45 Klavier- und Cembalobauer
- 46 Handzuginstrumentenmacher
- 47 Geigenbauer
- 48 Bogenmacher
- 49 Metallblasinstrumentenmacher
- 50 Holzblasinstrumentenmacher
- 51 Zupfinstrumentenmacher
- 52 Vergolder
- 53 Schilder- und Lichtreklamehersteller

## **Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe**

Nr.

- 1 Eisenflechter
- 2 Bautrocknungsgewerbe
- 3 Bodenleger
- 4 Asphaltierer (ohne Straßenbau)
- 5 Fuger (im Hochbau)
- 6 Holz- und Bautenschutzgewerbe
- 7 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- 8 Betonbohrer und -schneider
- 9 Theater- und Ausstattungsmaler
- 10 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- 11 Metallschleifer und Metallpolierer
- 12 Metallsägen-Schärfer
- 13 Tankschutzbetriebe
- 14 Fahrzeugverwerter
- 15 Rohr- und Kanalreiniger
- 16 Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
- 17 Holzschuhmacher
- 18 Holzblockmacher
- 19 Daubenhauer
- 20 Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
- 21 Muldenhauer
- 22 Holzreifenmacher
- 23 Holzschindelmacher
- 24 Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- 25 Bürsten- und Pinselmacher
- 26 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
- 27 Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- 28 Fleckteppichhersteller
- 29 Klöppler
- 30 Theaterkostümnäher
- 31 Plisseebrenner
- 32 Posamentierer
- 33 Stoffmaler
- 34 Stricker
- 35 Textil-Handdrucker
- 36 Kunststopfer
- 37 Änderungsschneider
- 38 Handschuhmacher
- 39 Ausführung einfacher Schuhreparaturen
- 40 Gerber
- 41 Innerei-Fleischer (Kuttler)
- 42 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
- 43 Fleischzerleger, Ausbeiner
- 44 Appreteure, Dekateure
- 45 Schnellreiniger
- 46 Teppichreiniger
- 47 Getränkeleitungsreiniger
- 48 Kosmetiker
- 49 Maskenbildner
- 50 Bestattungsgewerbe
- 51 Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
- 52 Klavierstimmer
- 53 Theaterplastiker
- 54 Requisiteure
- 55 Schirmmacher
- 56 Steindrucker
- 57 Schlagzeugmacher